



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	25.04.2017	0567/17 - I/178
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	08.05.2017		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar V (Hermannstein)

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar V (Hermannstein) wird

Herr **Jochen Horz**, geboren am 31.05.1969,
wohnhaft Wilhelmstraße 1 in 35586 Wetzlar,

als Ortsgerichtsschöffe

vorgeschlagen.

Wetzlar, den 25.04.2017

gez. Wagner

Begründung:

Am 27.03.2017 wurde der bisherige Ortsgerichtsschöffe Gerhard Richter vom Amtsgericht Wetzlar zum stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher ernannt. Daher ist die Neuwahl eines Ortsgerichtsschöffen erforderlich.

Nach § 7 des Ortsgerichtsgesetzes (OrtsGG) in der Fassung vom 02. April 1980 (GVBl I S.113) werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Der Ortsbeirat von Hermannstein hat Herrn Jochen Horz zur Wahl vorgeschlagen.

Gemäß § 8 OrtsGG dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Diese Voraussetzungen erfüllt der Vorgeschlagene. Herr Horz hat sich schriftlich bereit erklärt, das Ehrenamt im Fall seiner Ernennung auszuüben.

Für den Vorschlag ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handheben abgestimmt werden.